

Zentrale Forderungen der ANGA zum DigiNetzG

Berlin/Köln, den 3. Juni 2016

Breitbandausbau sollte aus Sicht der ANGA vorrangig marktgetrieben erfolgen. Die Kabelnetzbetreiber leisten hier durch den von ihnen geschaffenen Infrastrukturwettbewerb einen wesentlichen Beitrag: Die Investitionen der Kabelnetzbetreiber und die damit verbundene Aufrüstung ihrer hybriden Glasfaser-Koaxial-Netze (HFC) treiben auch andere Netzbetreiber dazu an, ihre Netze auszubauen.

Wo ein marktgetriebener Ausbau nicht erfolgt, kann der Gesetzgeber mit gesetzlichen Anreizen nachhelfen. Das DigiNetzG leistet hier einen Beitrag, indem es etwa einen durchsetzbaren Anspruch zur Mitnutzung alternativer Netzinfrastrukturen (Gas, Wasser, Fernwärme etc.) für TK-Anbieter schafft.

Grundsätzlich kann auch eine Öffnung vorhandener passiver Netzinfrastrukturen von TK-Netzbetreibern für Nachfrager – wie es das DigiNetzG-E vorschlägt – den Ausbau neuer Netze erleichtern. Eine solche „symmetrische“ Regulierung aller TK-Anbieter birgt aber auch das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen und kann im Ergebnis sogar zu Investitionshemmnissen führen. Denn: Wer weiß, dass er sein privatwirtschaftlich errichtetes Netz Wettbewerbern öffnen *muss*, der verzichtet möglicherweise auf den weiteren Ausbau. Um potenzielle Synergien nutzbar zu machen, müssen solche symmetrischen Pflichten deshalb ausgewogen ausgestaltet werden.

Hier besteht aus Sicht der ANGA im Hinblick auf einige Aspekte grundlegender Änderungsbedarf am DigiNetzG-E:

Symmetrische Zugangsansprüche im TK-Sektor ausgewogen gestalten

Erstmals sollen alle TK-Netzbetreiber unabhängig von ihrer Marktmacht verpflichtet werden, Wettbewerbern Zugang zu ihren privat finanzierten passiven Infrastrukturen zu gewähren (§ 77d Abs. 1 des Regierungsentwurfs). Es sollen also durchsetzbare symmetrische Zugangsansprüche im TK-Sektor geschaffen werden. Bereits im TKG vorhandene Vorschriften, die in diese Richtung gehen – wie § 77a Abs. 1 –, sind nicht individuell durchsetzbar und weisen daher eine andere Qualität auf.

Grundsätzlich sind vorhandene passive Infrastrukturen wie Kabelkanäle in TK-Netzen besonders für den Ausbau neuer TK-Netze geeignet. Es ist deshalb für Nachfrager sinnvoll, auf solche Infrastrukturen zugreifen zu können. Der größte Teil der bereits existierenden passiven TK-Infrastruktur stammt noch aus der Zeit des Telekom-Monopols.

Die Nutzung eben dieser Ressourcen durch Wettbewerber der Telekom, die neue Netze aufbauen wollen, würde allerdings durch die derzeitige Formulierung des DigiNetzG-E in vielen Fällen verhindert: Die Mitnutzung passiver Infrastrukturen soll nämlich abgelehnt werden können, wenn ein sonstiges Vorleistungsprodukt vom in Anspruch genommenen angeboten wird (§ 77g Abs. 2 Nr. 6 des Regierungsentwurfs). Die Telekom kann den Nachfrager also auf ein (aktives) Vorleistungsprodukt verweisen und den Anspruch auf Mitnutzung der passiven Infrastrukturen damit abwehren. Statt neue Leitungen zu legen, müsste das nachfragende Unternehmen dann die vorhandenen (aktiven) Netze der Telekom nutzen. Der Ausbau neuer Netze und damit

der Infrastrukturwettbewerb würden damit gerade nicht gefördert und das Ziel des DigiNetzG verfehlt.

Um die Potenziale der Mitnutzung passiver TK-Infrastrukturen nutzen zu können, muss das DigiNetzG zunächst sicherstellen, dass insbesondere die passiven Netzanteile des ehemaligen Monopolunternehmens nutzbar sind. Vor diesem Hintergrund fordert die ANGA, dass der Ablehnungsgrund in § 77g Abs. 2 Nr. 6 gestrichen wird.

~~6. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, sie sich für die Bereitstellung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird; als Alternativen können geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste, der Zugang zu bestehenden Telekommunikationsnetzen oder die Mitnutzung anderer als der beantragten passiven Netzinfrastrukturen angeboten werden,~~

Die Sicherstellung der Nutzbarkeit der passiven TK-Infrastrukturen des Ex-Monopolisten ist allerdings nur der erste Schritt. Die vom DigiNetzG-E vorgesehenen Verfahrensregelungen müssen in der Praxis getestet und nach gegebener Zeit evaluiert werden. Die ANGA befürchtet, dass das derzeit vorgesehene Verfahren mit Informationsbeschaffung, Antragsstellung, Entgeltverhandlung und im Streitfall Anrufung der Bundesnetzagentur die Mitnutzungsmöglichkeit für viele ausbauende Unternehmen unattraktiv machen wird. Ob symmetrische Pflichten hier ausreichen, um die potenziellen Synergien nutzbar machen zu können, oder ob der Zugang zur passiven Infrastruktur nach entsprechender Marktanalyse vorab zu regulieren ist, sollte deshalb zu gegebener Zeit überprüft werden.

Keine Reduzierung des Abschlussrechts („Wohnungsstich“) auf Glasfaser

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft werden zukünftig sowohl für Geschäfts- als auch für Privatkunden Bandbreiten im Gigabit-Bereich für Festnetzanschlüsse benötigt. Um den Anschluss von privaten und gewerblichen Kunden an das schnelle Internet zu gewährleisten, ist auch die effektive Verlegemöglichkeit in Gebäuden wichtig. Vor diesem Hintergrund erklärt sich § 77k des Regierungsentwurfs. Dieser gewährt in Abs. 1 den sog. „Wohnungsstich“, also die Möglichkeit eines TK-Netzbetreibers sein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz in den Räumen des Endkunden auch gegen den Willen des Hauseigentümers abzuschließen, sofern ein solches Netz noch nicht im Haus verfügbar ist. Der Bundesrat weist darauf hin, dass diese Regelung die Verlegung von Glasfasernetzen in solchen Gebäuden verhindere, in denen entweder über die Kupferleitungen der Telekom oder ein Kabelnetz eine Verbindung ins Internet mit mindestens 50 Mbit/s gegeben sei. Der Bundesrat fordert deshalb, die Vorschrift dahingehend anzupassen, dass der Abschluss eines Glasfasernetzes immer dann möglich sein soll, wenn ein Gebäude nicht über eine Glasfaserinfrastruktur verfügt.

Die ANGA lehnt eine solche Reduzierung des Privilegs des Wohnungsstichs auf Glasfasernetze ab. Aus Sicht der ANGA besteht kein Grund, von einer technologieutralen Formulierung abzuweichen und den Zugang zu den Räumlichkeiten des Teilnehmers bzw. die Abschlussmöglichkeit lediglich auf Glasfasernetze zu beschränken. Eine flächendeckende Verfügbarkeit zukunftsfähiger Infrastrukturen erfordert vielmehr

einen Gigabit-Technologiemix. Tatsächlich „hochgeschwindigkeitsfähige“ gebäudeinterne Netze – d.h. Netze die eine Übertragungsgeschwindigkeit bis in den Gigabit-Bereich ermöglichen – können nach heutigem technologischem Stand nicht nur Glasfasernetze (FTTH) sondern auch Glasfaser-Koaxial-Netze (HFC) sein. Die in § 77k Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit des Abschlusses von (erstmalig) hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Netzen sollte sich deshalb an der Leistungsfähigkeit der Netze und nicht an einer bestimmten Technologie orientieren.

Die ANGA unterstützt insoweit das Anliegen des Bundesrates für die Abschlussmöglichkeit einer tatsächlich hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastruktur, jedoch ohne eine Technologiewahl vorzuschreiben.

Um den notwendigen Aufbau tatsächlicher Hochgeschwindigkeitsnetze zu befördern, die mindestens Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 Gbit/s auch auf den gebäudeinternen Netzkomponenten ermöglichen, sollte entsprechend auch die Regelung in § 77k Abs. 2 bzgl. Mitnutzung bzw. der Zugang zu vorhandenen gebäudeinternen Infrastrukturen technologieneutral angepasst werden.

Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang zudem von einzelnen Marktteilnehmern (namentlich der Telekom Deutschland GmbH) verfolgten Bestrebungen, die Abschlussmöglichkeit in der Wohnung sowie den Zugang zu vorhandenen gebäudeinternen Infrastrukturen dann einzuschränken, wenn der Eigentümer oder Betreiber des vorhandenen öffentlichen Telekommunikationsnetzes einen Vorleistungszugang zu den Teilnehmeranschlüssen im Gebäude bietet, der sich für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdiensten eignet.

Mit der Ergänzung einer diesbezüglichen Regelung würde nicht nur der notwendige Aufbau gigabitfähiger Netzinfrastrukturen weitgehend erschwert werden, da über die nahezu flächendeckend gebäudeintern vorhandene Kupferdoppelader sich bereits heute „Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste“ mit mind. 50 Mbit/s i.S.d. der im DigiNetzG-E enthaltenen Definition erbringen lassen. Sondern eine solche Regelung würde auch grob wettbewerbsverzerrende Folgen haben, da von ihr ausschließlich die Telekom Deutschland GmbH profitieren würde, welche einen Vorleistungszugang zu Teilnehmeranschlüssen aufgrund ihrer Marktmacht bestehender regulatorischer Verpflichtungen anbietet. Sie könnte dann einseitig Vorhaben von Wettbewerbern zur Erschließung von Gebäuden mit Glasfaser- oder anderen gigabitfähigen Netzinfrastrukturen bis zum Teilnehmer faktisch verhindern und ggf. jeweils selbst alleine von den nach § 77k Abs. 2 u. 3 TKG-E vorgesehenen Möglichkeiten der Nutzung vorhandener gebäudeinterner Infrastrukturen profitieren. Dies lehnt die ANGA ab.

Keine Abkehr vom Infrastrukturwettbewerb zugunsten von Glasfasernetzen

Nach § 77g Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfs soll ein Anspruch auf Mitnutzung passiver Infrastrukturen dann abgelehnt werden können, wenn „bestehende Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen“ überbaut würden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass ein Ausbau paralleler Glasfasernetze im Regelfall ökonomisch nicht sinnvoll sei, da eine Verbesserung der Versorgungslage in diesem Fall nicht zu erzielen sei.

Die ANGA kritisiert diesen Ablehnungsgrund; die Regelung steht im Widerspruch zum Gebot des Infrastrukturwettbewerbs und dem Grundsatz der Technologieneutralität.

Unter der Prämisse des Infrastrukturwettbewerbs darf es aus Sicht der ANGA nicht möglich sein, den Bau paralleler Infrastrukturen – auch unter Nutzung vorhandener alternativer passiver Infrastrukturen – zu verhindern. Der Infrastrukturwettbewerb war und ist der Treiber für den Breitbandausbau in Deutschland. Dieser muss durch die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie weiter gestärkt und nicht geschwächt werden. Insbesondere darf das DigiNetzG nicht dazu herangezogen werden, bestimmte Technologien gegenüber anderen, ebenfalls hochgeschwindigkeitsfähigen, zu bevorzugen und hierdurch Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Netzen zu verhindern oder jedenfalls zu verzerren. Durch den Fokus auf das Vorhandensein (reiner) Glasfasernetze verletzt die Regelung deshalb gleichfalls den Grundsatz der Technologieneutralität. Der Ablehnungsgrund in § 77g Abs. 2 Nr. 7 sollte deshalb gestrichen werden:

~~7. der Überbau von bestehenden Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.~~

Auch in § 77i Abs. 7 des Regierungsentwurfs findet eine nicht nachzuvollziehende Fokussierung auf Glasfasernetze statt. So sollen bei mit öffentlichen Geldern finanzierten Straßenbauarbeiten „geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden“. Bei der Erschließung von Neubaugebieten sollen stets „geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden“.

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen sollte der Gesetzgeber aus Sicht der ANGA die Mitverlegungspflicht auf die Errichtung passiver Infrastrukturen beschränken und keinen Einzug von Glasfaserkabeln vorsehen. Damit würde auch der nach hiesiger Einschätzung nicht unerheblichen Gefahr begegnet, in beihilferechtlich fragwürdiger Weise durch eine auf den konkreten Bedarf eines einzelnen TK-Netzbetreibers ausgerichtete Mitverlegung dessen Ausbauaktivitäten selektiv zu begünstigen.

Die ANGA schlägt deshalb folgende Formulierung für § 77i Abs. 7 vor:

(7) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, groß genug für die Nutzung durch mehrere digitale Hochgeschwindigkeitsnetze ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, groß genug für die Nutzung durch mehrere digitale Hochgeschwindigkeitsnetze ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Die ANGA vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne, wilhelm.tel und Deutsche Telekom sowie eine Vielzahl mittelständischer Anbieter. Über Breitbandkabelnetze beziehen knapp 18 Millionen Haushalte in Deutschland ihre TV-Programme. Neben einem umfangreichen analogen und digitalen Fernsehangebot sind über Kabelanschluss auch interaktive Dienste, insbesondere Breitbandinternet und Telefonie verfügbar. Aktuell nutzen in Deutschland ca. 6,6 Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch für den breitbandigen Internetzugang und 6,3 Millionen für Telefon.

Das deutsche Breitbandkabel 2016

Breitbandinternet

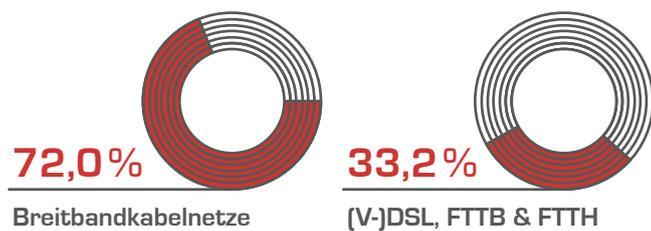
Das Breitbandkabel sorgt für Hochgeschwindigkeitsinternet

Die flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet gehört zu den wichtigsten Herausforderungen Deutschlands. Bereits in wenigen Jahren werden Unternehmen und Bürger Bandbreiten im Gigabit-Bereich benötigen. Das Breitbandkabel leistet schon heute den wichtigsten Beitrag zur Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet und wird dies auch zukünftig tun. Dank hoher Investitionen in die eigenen Netze können Kabelnetzbetreiber ihren Kunden aktuell Anschlüsse mit bis zu 400 MBit/s anbieten. Mit dem nächsten Übertragungsstandard DOCSIS 3.1 sind dann in naher Zukunft 1 GBit/s und mehr möglich.

Wichtiger Beitrag zur Breitbandversorgung

Das Breitbandkabel leistet einen bedeutenden Beitrag zum Erreichen der Breitbandziele der Bundesregierung. Bis zum Jahr 2018 sollen alle Haushalte mit mindestens 50 MBit/s versorgt werden. Dann werden Kabelnetzbetreiber ihren Kunden in der Regel bereits 400 MBit/s und mehr anbieten.

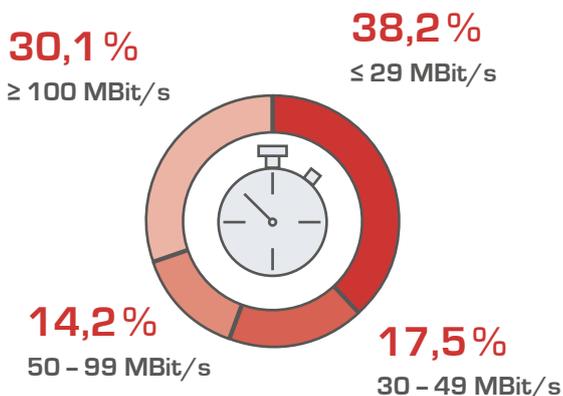
Breitbandverfügbarkeit in Deutschland ≥ 50 MBit/s



Kabelinternetkunden buchen hohe Bandbreiten

Mittlerweile buchen ca. 44 Prozent der Kabelkunden Internetbandbreiten von 50 MBit/s oder mehr. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 26 Prozent.

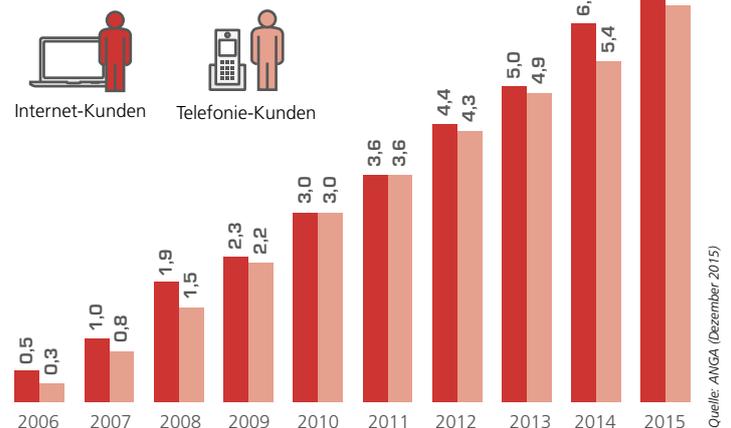
Gebuchte Internetbandbreiten im Breitbandkabel



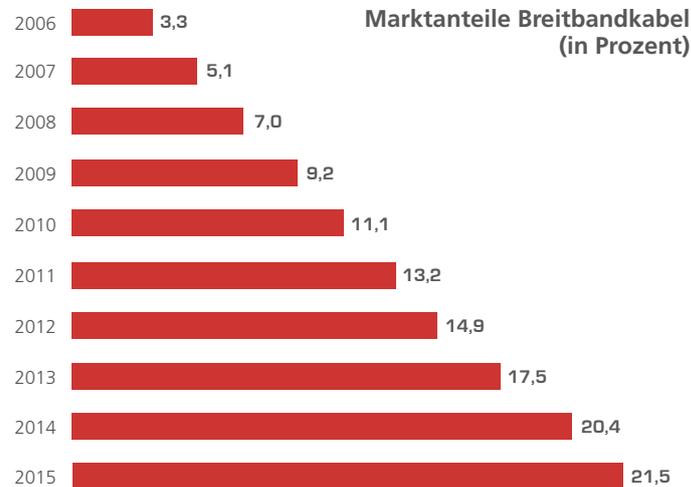
Kabel-Internet und -Telefonie auf Wachstumskurs

Jedes Jahr entscheiden sich mehr Kunden für Internet- und Telefonieangebote der Kabelnetzbetreiber. Entsprechend steigt auch deren Anteil am Breitbandmarkt kontinuierlich.

Kabel-Internet und -Telefonie (in Mio.)



Marktanteile Breitbandkabel (in Prozent)

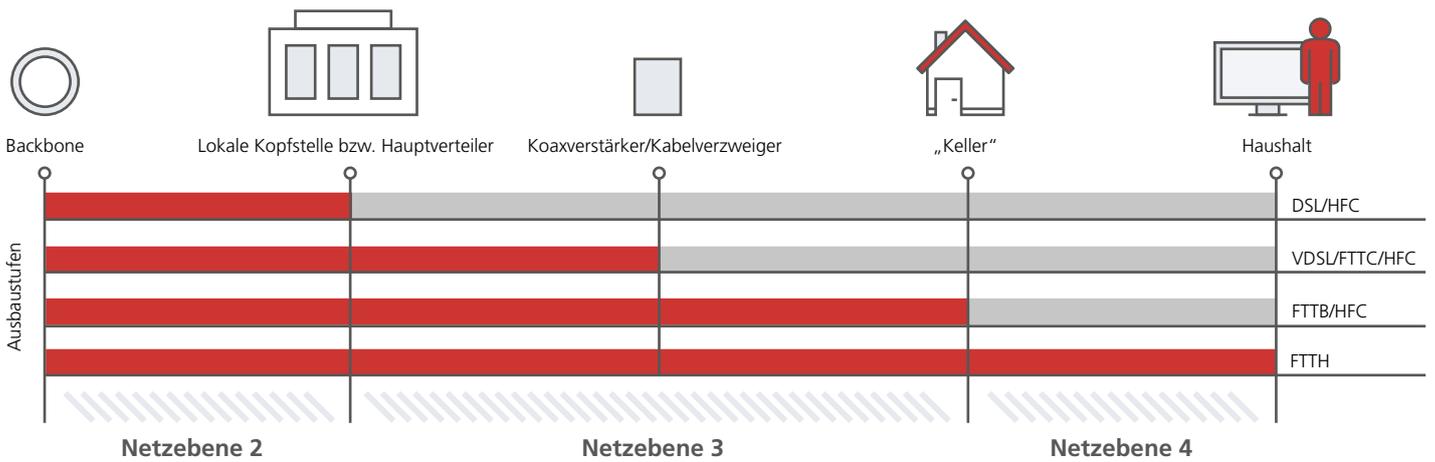


Quellen: ANGA (Dezember 2015), TÜV Rheinland/BMW (Ende 2015)

Quelle: ANGA (Dezember 2015)

Quelle: ANGA (Dezember 2015)

Quelle: ANGA (Dezember 2015), Dialog Consult/VATM (2015)



Quelle: Salom (Juli 2010)

Glasfaser in Breitbandnetzen

■ Glasfaser ■ Klassisches Kupfer oder Koaxialkabel

Das Breitbandkabel auf dem Weg zum Gigabitnetz

Die Kabelnetze bestanden ursprünglich ausschließlich aus Koaxialkabeln. Bei der Aufrüstung werden sie zunehmend durch leistungsfähigere Glasfaserkabel ersetzt, um größere Datenmengen transportieren zu können. Dadurch entstehen hybride Netze aus Koaxialkabel und Glasfaser – Hybrid Fiber Coax (HFC)-Netze. Die Glasfaser wird dabei nachfragegetrieben immer näher an den Endverbraucher herangeführt.

DOCSIS ist der Übertragungsstandard in HFC-Netzen. DOCSIS 3.0 ist mittlerweile weitestgehend implementiert. Auf dieser Basis bieten Kabelnetzbetreiber Endkunden aktuell bis zu 400 MBit/s an; zukünftig sind auf dieser Grundlage noch höhere Geschwindigkeiten zu erwarten. Mit DOCSIS 3.1, dem Standard der nächsten Generation, werden Gigabitgeschwindigkeiten – perspektivisch im Up- und Downstream – verfügbar sein. Ab 2017 ist voraussichtlich mit der sukzessiven Einführung der Technologie in Deutschland zu rechnen. Der Zeitpunkt und die vermarktete Bandbreite können von Kabelnetzbetreiber zu Kabelnetzbetreiber variieren.

Steigende Leistungsfähigkeit der Kabelnetze

Auf Basis von DOCSIS 2.0

| | |
|------|-----------|
| 2006 | 6 MBit/s |
| 2008 | 32 MBit/s |

Auf Basis von DOCSIS 3.0

| | |
|------|------------|
| 2010 | 100 MBit/s |
| 2012 | 150 MBit/s |
| 2014 | 200 MBit/s |
| 2016 | 400 MBit/s |

Auf Basis von DOCSIS 3.1

| | |
|-----------|------------|
| 2017 | 800 MBit/s |
| 2019-2022 | 1 GBit/s |

Quelle: ANGA 2016

KONTAKT

Jenny Friedsam

Leitung Presse und PR
Telefon 0221 390 900-0
jenny.friedsam@anga.de

Lukas Jeuck

Referent Politik und Kommunikation
Telefon 030 240 477 392
lukas.jeuck@anga.de

Folgen Sie uns online:

www.anga.de
www.facebook.com/ANGA.Verband
www.twitter.com/ANGA_Verband

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.
Die Interessenvertretung der deutschen Breitbandkabelbranche

Die ANGA vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne, wilhelm.tel und Deutsche Telekom sowie eine Vielzahl mittelständischer Anbieter. Zu den Mitgliedern des Verbandes zählen zudem führende Systemhersteller wie Alcatel-Lucent, Cisco, Astro Strobels, Kathrein, Teleste, Triax, und Wisi.

Über Breitbandkabelnetze beziehen knapp 18 Millionen Haushalte in Deutschland ihre TV-Programme. Neben einem umfangreichen analogen und digitalen Fernsehangebot sind über Kabelanschluss auch interaktive Dienste, insbesondere Breitbandinternet und Telefonie verfügbar. Aktuell nutzen in Deutschland ca. 6,6 Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch für den breitbandigen Internetzugang und 6,3 Millionen für Telefonie. Die Kabelnetzbetreiber der ANGA treiben damit den Infrastrukturwettbewerb um Breitbandzugänge und Triple-Play-Bündel aus TV, Internet und Telefonie entschlossen voran.